2. Arten der Aufbewahrung

2.1

Die Gegenstände sind grundsätzlich in die einfache Aufbewahrung (Nr. 3) zu nehmen.

2.2

[1]Geld, Kostbarkeiten (VV Nr. 54.1.4 zu Art. 70 BayHO), Edelmetalle, Wertpapiere und sonstige Gegenstände von besonderem Wert sind besonders gesichert aufzubewahren (Nrn. 4 und 5). [2]Der Behördenleiter kann für besondere Fälle (z.B. für zu Verfahrensakten eingereichte Wechsel und Schecks) abweichende allgemeine Anordnungen treffen.

2.3

Im Zweifel entscheidet der Sachbearbeiter, welche Aufbewahrungsart in Betracht kommt.